

SEE-BERUFGENOSSENSCHAFT · SEE-KRANKENKASSE

EMDEN · BREMEN · BREMERHAVEN · HAMBURG · KIEL · WISMAR · ROSTOCK · STRALSUND

Rundschreiben 4/2007

an die Mitgliedsbetriebe der
See-Berufsgenossenschaft

Mitglieder- und Beitragsabteilung

Telefon: 040/361 37 - 0
Telefax: 040/361 37 - 508

Betriebsnummer der
See-Krankenkasse: 99086875

Datum
27.12.2007

Inhalt:	Seite:
• Zusammenschluss der See-Krankenkasse mit der Knappschaft zum 01.01.2008	1
• Neue Beitragsübersicht, gültig ab 1. Januar 2008	2
• Beitragssätze und Rechengrößen ab 1. Januar 2008	2
• Änderungen in der Seemannskasse zum 1. Januar 2008: Arbeitgeberanteil Seemannskasse für Drittstaatenausländer entfällt	5
• Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	5
• Statusfeststellungsverfahren für „Abkömmlinge“ ab 1. Januar 2008	5
• Neue Gleitzonenberechnungsformel ab 1. Januar 2008	6
• Neuer Abgabegrund „57“ im Meldeverfahren	6
• Unfallversicherungsbeiträge für Landbeschäftigte	8
• Datenerhebung für die Unfallversicherung ab 1. Januar 2008	8
• Freiwillige Unfallversicherung	9
• Durchschnittsjahreseinkommen der Küstenschiffer und Küstenfischer	9
• Freiwillige Rentenversicherung	9
• Anlage: Wichtige Änderung im maschinellen Meldeverfahren ab 01.01.2008	

Hauptverwaltung
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg
Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg
Tel. 040/36 13 7-0, FAX 040/36 13 77 70

Besuchszeiten
Mo. - Mi. 8.00 - 15.00 Uhr
Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 13.30 Uhr

Bei Zahlungen bitte immer unser Aktenzeichen angeben
HSH Nordbank AG (BLZ 210 500 00) Nr. 103 911 000
Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Nr. 1280/166 008
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 476 13- 200

Zusammenschluss der See-Krankenkasse mit der Knappschaft zum 1. Januar 2008

Mit unserem Rundschreiben 3/2007 hatten wir Sie über den bevorstehenden Zusammenschluss der See-Krankenkasse mit der Knappschaft zum 1. Januar 2008 informiert. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Vorschriften wurden zwischenzeitlich verabschiedet, so dass der Zusammenschluss und die damit verbundenen Rechtsänderungen nunmehr wirksam werden. Alle in diesem Zusammenhang wichtigen Neuregelungen entnehmen Sie bitte unserem letzten Rundschreiben 3/2007.

Neue Beitragsübersicht, gültig ab 1. Januar 2008

Als Anlage fügen wir für alle Mitgliedsbetriebe die ab 1. Januar 2008 gültige Beitragsübersicht bei, mit der die Ausgaben vom 01.09.2007 (Kauffahrtei) bzw. 01.01.2007 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) abgelöst werden.

Die bisherigen Durchschnittsheuern gelten unverändert weiter.

Auch die Verpflegungssätze von EUR 204,00 mtl. bei Vollbeköstigung bzw. von EUR 45,00 mtl. für das Frühstück und EUR 81,00 mtl. für das Mittag- oder Abendessen ändern sich nicht. Diese Beträge sind weiterhin lohnsteuerpflichtig.

Beitragsätze und Rechengrößen ab 1. Januar 2008

In der **Krankenversicherung** konnte die See-Krankenkasse ihre Beitragsätze erfreulicherweise zum 1. Dezember 2007 erheblich senken. So beträgt der allgemeine Beitragssatz seither nur 12,7 %. Die ab dem 01.12.2007 geltenden Beitragsätze in der Krankenversicherung gelten nach dem Zusammenschluss der See-Krankenkasse mit der Knappschaft unverändert weiter. Die Knappschaft gehört damit zu den günstigsten Krankenkassen in Deutschland.

Die Umlage zur Arbeitgebersicherung der Knappschaft bei Krankheit (**Umlage U 1**) beträgt ab 1. Januar 2008 nur 0,1 %. Da auch Seefahrtsbetriebe mit regelmäßig nicht mehr als 30 Beschäftigten ab 1. Januar 2008 an dieser Arbeitgebersicherung teilnehmen, wenn ihre Beschäftigten bei der Knappschaft versichert sind, profitieren diese von dem äußerst günstigen Umlagesatz. Dieser betrug bei der See-Krankenkasse bisher 1,1 %. Die Umlage für Mutterchaftsaufwendungen (**Umlage U 2**) wird bei der Knappschaft ebenso wie bisher bei der See-Krankenkasse nicht erhoben.

In der **Arbeitslosenversicherung** ermäßigt sich der Beitragssatz auf 3,3 % (bisher 4,2 %).

Die See-Berufsgenossenschaft kann ihren Beitragssatz in der **Unfallversicherung** erfreulicherweise deutlich senken, und zwar um 1,0 % auf nunmehr 5,8 %. Für Kleinbetriebe mit Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei bis 250 cbm Rauminhalt und der Küstenfischerei, bei denen die Küstenländer einen Zuschuss gewähren, verringert sich der Umlagesatz damit auf 2,9 %.

In der Unfallversicherung der Landbeschäftigten verringert sich der für die Beitragsberechnung maßgebende Bruchteil des Arbeitsentgelts von 1/13 auf 1/14. Der Umlagesatz beträgt ab Januar 2008 ebenfalls nur noch 5,8 %.

Die Beitragssätze und Rechengrößen im Einzelnen:

Beitragssätze	Rechtskreise WEST und OST	
Unfallversicherung	5,8 %	
Bruchteil der Entgelte für Landbeschäftigte	1/14	
Seemannskasse		
Arbeitgeberanteil	2,0 %	
Arbeitnehmeranteil	2,0 %	
Krankenversicherung - Knappschaft		
- allgemeiner Beitragssatz	12,7 %	
- erhöhter Beitragssatz	14,2 %	
- ermäßigter Beitragssatz	11,1 %	
- gesetzlicher Zusatzbeitrag (vom Arbeitnehmer zu tragen)	0,9 %	
- Beitragssatz für Versorgungsbezieher (ab 01.03.2008)	13,4 % (12,7 %)	
Pflegeversicherung	1,7 %	
Zusatzbeitrag für Kinderlose	0,25 %	
Rentenversicherung	19,9 %	
Arbeitslosenversicherung	3,3 %	
Arbeitgeberversicherung - Knappschaft		
- U 1 (Krankheitsaufwendungen)	0,1 % (Erstattung 80 %)	
- U 2 (Mutterschaftsaufwendungen)	0,0 % (Erstattung 100 %)	
<u>Beitragsbemessungsgrenzen</u>		
Unfallversicherung		
- monatlich	EUR 6.000,00	
- jährlich	EUR 72.000,00	
Seemannskasse	Rechtskreis WEST	Rechtskreis OST
Arbeitgeberanteil		
- monatlich	EUR 6.000,00	EUR 6.000,00
- jährlich	EUR 72.000,00	EUR 72.000,00
Arbeitnehmeranteil		
- monatlich	EUR 5.300,00	EUR 4.500,00
- jährlich	EUR 63.600,00	EUR 54.000,00
Kranken- und Pflegeversicherung	Rechtskreise WEST und OST	
- monatlich	EUR 3.600,00	
- jährlich	EUR 43.200,00	

<p>Renten- und Arbeitslosenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlich - jährlich 	<p>Rechtskreis WEST</p> <p>EUR 5.300,00 EUR 63.600,00</p>	<p>Rechtskreis OST</p> <p>EUR 4.500,00 EUR 54.000,00</p>								
<p>Umlagen U 1 / U 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlich - jährlich 	<p>EUR 5.300,00 EUR 63.600,00</p>	<p>EUR 4.500,00 EUR 54.000,00</p>								
<p><u>sonstige Werte</u></p> <p>Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherungspflichtgrenze für GKV-Versicherte) - besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherungspflichtgrenze für am 31.12.2002 PKV-Versicherte) 	<p>Rechtskreise WEST und OST</p> <p style="text-align: center;">EUR 48.150,00</p> <p style="text-align: center;">EUR 43.200,00</p>									
<p>Monatlicher Höchstbetrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer <i>mit</i> Kind nach dem allgemeinen Beitragssatz (Knapp-schaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung (12,7 %) - Zusatzbeitrag (0,9 %) - Pflegeversicherung (1,7 %) 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">EUR 457,20</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">EUR 32,40</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>EUR 61,20</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">g e s a m t</td> <td style="text-align: right;"><u><u>EUR 550,80</u></u></td> </tr> </table>			EUR 457,20		EUR 32,40		<u>EUR 61,20</u>	g e s a m t	<u><u>EUR 550,80</u></u>
	EUR 457,20									
	EUR 32,40									
	<u>EUR 61,20</u>									
g e s a m t	<u><u>EUR 550,80</u></u>									
<p>Monatlicher Höchstbetrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer <i>ohne</i> Kind nach dem allgemeinen Beitragssatz (Knapp-schaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung (12,7 %) - Zusatzbeitrag (0,9 %) - Pflegeversicherung (1,95 %) 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">EUR 457,20</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">EUR 32,40</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>EUR 70,20</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">g e s a m t</td> <td style="text-align: right;"><u><u>EUR 559,80</u></u></td> </tr> </table>			EUR 457,20		EUR 32,40		<u>EUR 70,20</u>	g e s a m t	<u><u>EUR 559,80</u></u>
	EUR 457,20									
	EUR 32,40									
	<u>EUR 70,20</u>									
g e s a m t	<u><u>EUR 559,80</u></u>									
<p>Geringverdienergrenze für alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers bei zur Berufsausbildung Beschäftigten</p>	<p style="text-align: center;">EUR 325,00 mtl.</p>									
<p>Einkommensgrenze bei Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung</p>	<p style="text-align: center;">EUR 400,00 mtl.</p>									
<p>Entgeltgrenze für Beschäftigungen in der Gleitzone</p>	<p style="text-align: center;">EUR 400,01 bis EUR 800,00 mtl.</p>									
<p>Beitragszuschuss für privatversicherte Arbeitnehmer (Höchstzuschuss)</p>	<p style="text-align: center;">EUR 250,20 mtl.</p>									

Sachbezugswerte für Landbeschäftigte	
- freie Verpflegung	EUR 205,00 (Vollverpflegung) EUR 45,00 (Frühstück) EUR 80,00 (Mittag- oder Abendessen)
- freie Unterkunft	EUR 198,00

Änderungen in der Seemannskasse zum 1. Januar 2008: Arbeitgeberanteil Seemannskasse für Drittstaatenausländer entfällt

Im Rahmen der Satzungsreform der Seemannskasse entfällt bereits ab **1. Januar 2008** der Arbeitgeberanteil an der Umlage zur Seemannskasse für alle nichtdeutschen Seeleute, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Damit wird eine wichtige Maßnahme des „Maritimen Bündnisses“ umgesetzt.

Diese Neuregelung konnte wegen der kurzfristigen Entscheidung noch nicht in unserer aktuellen Beitragsübersicht eingearbeitet werden. Die nächste Ausgabe der Beitragsübersicht wird dann diese Änderung enthalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Durch den Zusammenschluss der See-Krankenkasse mit der Knappschaft zum 1. Januar 2008 ermäßigt sich der Beitragssatz für die Umlage U 1 auf 0,1 %. Ein Beitrag zur U 2 wird von der Knappschaft im Jahr 2008 nicht erhoben.

Die Erstattung der Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U 1) beträgt weiterhin 80 v.H. Mit diesem Betrag sind damit auch die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberaufwendungen und Beitragszuschüsse, die von der See-Krankenkasse bisher zusätzlich erstattet wurden, abgegolten.

Bei Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen von Mutterschaftsfällen (U 2) verbleibt es bei der bisherigen Erstattungshöhe. Das bedeutet, die Knappschaft erstattet in vollem Umfang:

1. den von den Arbeitgebern nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
2. das von den Arbeitgebern nach § 11 Mutterschutzgesetz bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt,
3. die auf die Arbeitsentgelte nach Nummer 2 entfallenden, von Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung sowie zu Beitragszuschüssen.

Erweiterung des Statusfeststellungsverfahrens für „Abkömmlinge“ ab 1. Januar 2008

Seit dem 1. Januar 2005 hat der Arbeitgeber zur Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Anmeldung anzugeben, ob der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu ihm in einer Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner steht oder als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer tätig ist.

Der Personenkreis, für den dieses Statusfeststellungsverfahren durchzuführen ist, wird ab dem 1. Januar 2008 erweitert. Nunmehr ist nicht nur für Ehegatten und Lebenspartner des Arbeitgebers, sondern auch für dessen Abkömmlinge (z.B. Kinder, Enkel, Urenkel) ein Statusfeststellungsverfahren vorgeschrieben.

Für die Abkömmlinge wird jedoch kein gesondertes Merkmal im Meldeverfahren eingeführt. Dieser Personenkreis ist ebenfalls mit dem Statuskennzeichen „1“ in der Anmeldung zu kennzeichnen. Das bisherige Merkmal 1 „Ehegatten/Lebenspartner“ wird damit ab Januar 2008 wie folgt ergänzt: „Ehegatten/Lebenspartner/Abkömmling“.

Wir bitten, dies bei künftigen Anmeldungen entsprechend zu berücksichtigen.

Neue Gleitzoneberechnungsformel ab 1. Januar 2008

Seeleute, die eine Beschäftigung in der sogenannten Gleitzone mit einem Bruttoentgelt zwischen 400,01 EUR bis 800,00 EUR ausüben, werden grundsätzlich nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts „G“ der Beitragsübersicht abgerechnet. Entsprechende Berechnungsbeispiele hierzu finden Sie in unserer Beitragsübersicht.

Ab 1. Januar 2008 ändert sich die Gleitzoneberechnungsformel. Diese lautet dann verkürzt wie folgt:

$$1,2268 \times \text{D-Heuer} - 181,44$$

Neuer Abgabegrund „57“ im Meldeverfahren

Nach § 194 Abs. 1 SGB VI sind die Arbeitgeber vom 1. Januar 2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ mit dem Abgabegrund „57“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.04.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. – 30.04.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Abs. 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltmeldung am	05.06.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Abs. 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	18.02.2008
Beginn der Altersrente am	01.06.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.03.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.03.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 29.02.2008
Sofern die Jahresmeldung für 2007 bis zum 05.03.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit dem Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Abs. 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2007

Beispiel 4:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.05.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2008
Sofern die Jahresmeldung für 2007 am 05.02.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Abs. 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2007

Beispiel 5:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.04.2008
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2007

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

Unfallversicherungsbeiträge für Landbeschäftigte

Unfallversicherungsbeiträge für 2007

Die Beiträge für das Jahr **2007** sind nach einem Bruchteil von 1/13 des Arbeitsentgelts und einem Umlagesatz von 6,8 % zu berechnen. Der Jahresnachweis für die Unfallversicherung der Landbeschäftigten ist spätestens bis zum 15. Januar 2008 einzureichen. Ein eventueller Restbeitrag ist ebenfalls bis zum 15. Januar 2008 zu zahlen.

Sollten Sie am Einzugsverfahren teilnehmen, werden wir den Beitrag zum 15. Januar 2008 von Ihrem Konto einziehen, wenn uns Ihr Nachweis bis zum 10. Januar 2008 vorliegt. Sollten wir den Jahresnachweis oder ggf. einen vorläufigen Nachweis noch nicht bis zu diesem Zeitpunkt erhalten haben, werden wir den Jahresbeitrag schätzen und diesen Betrag für den Einzug berücksichtigen. Ein Ausgleich erfolgt nach Vorlage des endgültigen Nachweises.

Vorschussregelung für 2008

Der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigende Bruchteil des anrechenbaren Arbeitsentgelts verringert sich im Jahr 2008 auf 1/14. Der Umlagesatz wird von 6,8 % auf 5,8 % gesenkt.

Vorschüsse sind für das Jahr 2008 wie folgt zu zahlen:

- a) Monatlich 6,8 v.H. des Vorjahresbeitrages, wenn dieser mindestens EUR 5.000,00 betrug. Die Vorschüsse sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu zahlen, erstmals bis zum 27. Februar 2008.
- b) Vierteljährlich 19,8 v.H. des Vorjahresbeitrages, wenn dieser weniger als EUR 5.000,00, aber mindestens EUR 500,00 betrug. Die Vorschüsse sind in vier gleichen Teilbeträgen bis zum 27. Februar, 28. Mai, 27. August und 26. November 2008 zu zahlen.

Sind als Vorjahresbeitrag weniger als EUR 500,00 nachgewiesen worden, werden keine Vorschüsse erhoben. Soweit Sie für 2007 lediglich einen anteiligen Beitrag für einen Teilzeitraum zu zahlen hatten, ist für die Berechnung der Vorschüsse der Beitrag auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Datenerhebung für die Unfallversicherung ab 01.01.2008

Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, den Bundesministerien jährlich statistische Auswertungen zu liefern. Bisher konnte die See-Berufsgenossenschaft für diese Zwecke auf die vorliegenden Meldungen aus dem Reedermeldeverfahren zurückgreifen. Mit dem Zusammenschluss von See-Krankenkasse und Knappschaft stehen die Meldedaten der See-Berufsgenossenschaft jedoch nicht mehr zur Verfügung.

Damit wir den gesetzlichen Verpflichtungen auch künftig nachkommen können, benötigen wir von allen Mitgliedsbetrieben die folgenden Angaben, und zwar **gesondert** von den bisherigen Meldedaten:

- ⇒ Gesamtangabe der geleisteten Arbeitsstunden von allen im Jahr 2008 bei der See-Berufsgenossenschaft versicherten Arbeitnehmer, getrennt nach seemännischen Beschäftigten und Landbeschäftigten,

- ⇒ Anzahl der bei der See-Berufsgenossenschaft im Jahr 2008 versicherten Arbeitnehmer, getrennt nach seemännischen Beschäftigten und Landbeschäftigten,
- ⇒ Gesamtangabe der geleisteten Arbeitsstunden im Jahr 2008 von Unternehmern, die in der Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft entweder freiwillig oder pflichtversichert sind.
- ⇒ Anzahl der im Jahr 2008 bei der See-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmer.

Die Daten sind für jedes Mitgliedsunternehmen (pro Betriebsnummer) einzeln aufzugeben. Liegen keine genauen Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden vor, sind diese möglichst genau zu schätzen. Wir bitten Sie somit, Ihre Programme rechtzeitig vorzubereiten, damit Sie uns die erforderlichen Angaben **zum Ende des Jahres 2008** liefern können.

Freiwillige Unfallversicherung

Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten können sich bei der See-Berufsgenossenschaft freiwillig versichern, sofern sie nicht bereits kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall versichert sind. Im Jahr 2008 beträgt der für die freiwillige Unfallversicherung zulässige Höchstjahresarbeitsverdienst EUR 72.000,00. Der Mindestjahresarbeitsverdienst beträgt im Rechtskreis WEST EUR 17.892,00 und im Rechtskreis OST EUR 15.120,00.

Für freiwillig Versicherte, die nicht regelmäßig an Bord tätig sind, wird der Beitrag für die freiwillige Unfallversicherung im Jahr 2008 nach einem Bruchteil von 1/14 der Versicherungssumme berechnet. Im Jahr 2008 beträgt der Beitragssatz zur freiwilligen Unfallversicherung 5,8 %.

Durchschnittsjahreseinkommen der Küstenschiffer und Küstenfischer

Für die versicherungspflichtigen Küstenschiffer und Küstenfischer in den alten Bundesländern gelten die bisherigen Durchschnittsjahreseinkommen ab 1. Januar 2008 zunächst weiter. Entsprechendes gilt auch für die Küstenfischer aus den neuen Bundesländern.

Lediglich für die Küstenschiffer in den neuen Bundesländern gelten noch keine Durchschnittsjahreseinkommen. Für diese Unternehmer werden die Beiträge zur Unfallversicherung und Seemannskasse nach dem Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit berechnet, mindestens jedoch nach einem Arbeitseinkommen in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes der gesetzlichen Unfallversicherung (EUR 15.120,00).

Freiwillige Rentenversicherung

Ab 1. Januar 2008 gelten folgende Beitragswerte:

- monatlicher Mindestbeitrag	EUR	79,60
- monatlicher Regelbeitrag (Mittelbeitrag)	EUR	494,52
- monatlicher Höchstbeitrag	EUR	1.054,70

Bei Zahlung **bis 31.03.2008 für 2007** gilt der Mindestbeitrag von EUR 79,60 und der Höchstbeitrag von EUR 1.044,75.

Freiwillig Versicherte, die nicht am Kontenabbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir, ihre Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ab 1. Januar 2008 entsprechend zu ändern.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2008.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

(Bubenzer)

Anlagen

Anlage zum Rundschreiben vom 27.12.2007

- an alle Mitgliedsbetriebe der See-Berufsgenossenschaft

- an alle Arbeitgeber mit Versicherten der See-Krankenkasse

Wichtige Änderung im maschinellen Meldeverfahren zum 1. Januar 2008

Ab dem 01.01.2008 ergeben sich im Datenaustausch mit der See-Krankenkasse (dann Knappschaft) Änderungen in Bezug auf die Daten annehmende Stelle. Im bisherigen Verfahren wurden die Datenlieferungen für die See-Krankenkasse (Krankenkassenbetriebsnummer (KKNR) 99086875) der Datenannahmestelle der See-Krankenkasse (Betriebsnummer 99086875) zugeleitet. Zwar bleibt die Krankenkassenbetriebsnummer für Bestandsfälle der See-Krankenkasse bestehen, die Übermittlung der Dateien hat jedoch an die **Datenannahmestelle der Knappschaft** (Betriebsnummer 98000006 und E-Mail-Adresse dav01@b2b.mailorbit.de) zu erfolgen.

Bei Verwendung der aktuellen Betriebsnummerndatei der ITSG in Ihrem Lohnabrechnungsprogramm ist dies sichergestellt. Diese Datei kann zudem unter <http://www.gkv-ag.de/basisdaten/download/betriebsnr.asp> heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Rüdiger Bieck, Tel.: 040 - 36137625

Herr Manfred Germer, Tel.: 040 - 36137707